

LEITUNGSWASSER - Gemeinde Gebäude Variante B - LW3017.13

1. ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen

Bei Rohrbruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB werden in Erweiterung des Art. 8 Pkt. 8.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB die Kosten für den Austausch eines höchstens 6 Meter langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

2. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN IM GEBÄUDE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Leitungswasser führenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

3. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEISS ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN AUSSERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden an

- Leitungswasser führenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen),
- geschlossenen Warmwassersystemen,

und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In jedem derartigen Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

4. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUSSBODEN-/WANDHEIZUNG, SOLAR-, KLIMA-, SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6. bis 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:

Gebäudeschäden durch das Austreten von Wasser aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer Wasser führenden Solaranlage,
- einer Wasser führenden Klimaanlage,
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen,

auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.

Selbstbehalt je Schadenfall: 20%, mind. EUR 300,-.